

4994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrsgesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert werden

Eine Reihe von seit Inkrafttreten des KHVG 1994 eingetretenen Umständen macht eine Änderung dieses Gesetzes sowie der gleichzeitig geänderten anderen Gesetze (KFG 1967 und Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer) erforderlich. Dies gilt vor allem für die in § 36 Abs. 2 KHVG 1994 festgesetzte Übergangsfrist, weil nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung mit der rechtzeitigen Schaffung unbedenklicher bedingungsmaßiger Prämienanpassungsklauseln nicht mehr gerechnet werden kann.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. März 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 03 21

Josef RAUCHENBERGER
Berichterstatler

Dr. Peter KAPRAL
Stv.Vorsitzender